

24.09.93

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 177. Sitzung am 24. September 1993 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/5722 - zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 369/93 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5722
22.0993

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

Zweiten Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

- Drucksachen 12/3197, 12/4831, 12/5225 -

**Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Florian Gerster**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 158. Sitzung am 13. Mai 1993 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

**Bonn, den 22. September 1993
Der Vermittlungsausschuß**

Vorsitzender

Berichterstatter

(7.9.93)

H. Hoffacker
Gerster

Anlage

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Berufsbildungsförderungsgesetzes**

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 BerBiFG)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor den Wörtern "die im Geltungsbereich" die Wörter "auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen" eingefügt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen."

**Als Folge werden
die Eingangsworte wie folgt gefaßt:**

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b (§ 8 Abs. 1 und 2 BerBiFG)

In Artikel 1 Nr. 6 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern "dem Generalsekretär" die Wörter "dem Ständigen Ausschuß oder" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Berufsbildung" die Wörter "und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Berufsbildungsberichts abgeben" eingefügt.'

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerBiFG)

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 8 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie folgt gefaßt:

- "1. eilbedürftig ist und nicht wenigstens drei Mitglieder des Ständigen Ausschusses widersprechen oder".

**Beschluß
des Bundesrates**

Zweites Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1993 und am 24. September 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.